Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Februar 1836.

Bekanntmachung.

Die Beförsterung der, der Stadt und dem Spital zu Radolphzell gehörigen Waldungen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher durch einen eigenen Förster bewirthschafteten Waldungen der Stadt und des Spitals zu Radolphzell der Bezirksforstei Radolphzell zur Bewirthschaftung und polizeilichen Aufsicht zugetheilt wurden.

Carlsruhe den 13ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Die Stiftung der Rosina Barbara Geiger, von Bofsheim, bestehend in einem silbernen und vergoldeten Abendmahlskelch für die Kirche daselbst, hat die Staatsgenehmigung erhalten, welches hierdurch zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Herzoglich Nassauischen Geheimenrath und Bundestags-Gesandten von Röntgen das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Großherzoglich Hessischen Kammerherrn und Ceremonienmeister Grafen von Görlitz das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 13ten Dezember v. J. haben Seine Königliche Hoheit den Regiments-Quartiermeister Schultheis vom Invalidencorps zum Casernen- und Hospital-Verwalter in Mannheim zu ernennen,

durch höchste Ordre vom 15ten Dezember den Direktor des Montirungs-Commissariats, Capitaine Fülling in den Ruhestand zu versetzen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag an dessen Stelle den Capitaine und Adjutanten Hetzel zum Direktor des Montirungs-Commissariats zu ernennen;

ferner durch höchste Entschließung vom 23sten Dezember dem Oberrevisor im Kriegscommissariat Bauer den Charakter als Kriegscommissär, unter Belassung seines bisherigen Rang- und Dienst-Verhältnisses, zu verleihen, und

durch höchste Entschließung vom 31sten Dezember den bisherigen Legationsrath Fränzinger von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Kriegsministerium, unter Ernennung zum Geheimen-Kriegsrath, gnädigst zu versetzen geruht.

Gestorben ist:

den 2ten Dezember 1835. der PremierLieutenant im Leib-Infanterie-Regiment Alexander von Schilling, zu Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Lehrkanzel der reinen und angewandten Mathematik an der Universität Freiburg dem bisherigen Professor an dem Gymnasium zu Heidelberg und Privatdocenten an der dortigen Universität Ludwig Oettinger, unter dessen Ernennung zum ordentlichen Professor, zu übertragen,

dem Professor Glauprecht, Vorstand der Forstschule an dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe, den Charakter eines Forstrathes,

dem bei der nemlichen Anstalt angestellten Professor der Mathematik und Maschinenkunde Dr. Wilhelm Ludwig Volz den Charakter als Hofrath,

dem Geheimen-Expeditor Legler bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten den Charakter eines Kanzleiraths, und

dem Pfarrverweser Jakob Kylius in Buchenberg den Charakter als Pfarrer zu verleihen;

ferner an die Stelle des nunmehrigen Oberhofgerichtsraths Obkircher den Hofgerichtsassessor Maier zu Meersburg zum Staatsanwalt bei dem Hofgerichte der Seeprovinz zu ernennen,

den Postamtsoffizialen Carl Becker zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Heidelberg zu versetzen, und an dessen Stelle

den Postpraktikanten Ferdinand von Kleiser als Offizialen bei dem Postamt Offenburg anzustellen; sowie auch

den Registratur-Gehilfen Knappschneider zum Hofgerichts-Registrator in Freiburg zu ernennen.

Von den 17 Candidaten der Medizin, 12 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshülfe, welche zur Spätjahrsprüfung für 1835 zugelassen worden sind, haben durch Beschluß großherzoglicher Sanitäts-Commission vom 27ten Januar 1836., Nr. 276 — 318., 10 Candidaten der Medizin, 10 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshülfe in nachstehender Ordnung Licenz erhalten, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Xaver Federer von Freiburg,
Eduard Weber von Heidelberg,
Ludwig Wick von Ettlingen,
Ernst Döring von Carlsruhe,
Christoph Mammel von Durlach,
Friedrich Tissot von Constanz,
Joseph Nägeli von Haslach,
Carl Hasenohr von Ottersweier,
Ferdinand Merkle von Elzach;

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Eduard Weber von Heidelberg,

Joseph Wallerstein von Pforzheim,
praktischer Arzt Lepique von Mannheim,
praktischer Arzt von Pigage von Heidelberg,
Ernst Döring von Carlsruhe,
praktischer Arzt Kraft von Durlach,
praktischer Arzt Mendelin von Freiburg,
praktischer Arzt August Maier von Stockach,
Heinrich Bensbach von Mannheim;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Eduard Weber von Heidelberg,
praktischer Arzt Mendelin von Freiburg,
Friedrich Tissot von Constanz,
Ernst Döring von Carlsruhe,
praktischer Arzt Kraft von Durlach,
praktischer Arzt Bootz von Sinzheim,
Joseph Wallerstein von Pforzheim,
praktischer Arzt Seger von Rothweil,
Carl Hasenohr von Ottersweier,
praktischer Arzt Kuenzer von Freiburg,
Christoph Mammel von Durlach.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Weckerle ist das Amtsrevisorat Stockach erlediget worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich bei der betreffenden Kreis-Regierung binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Zu der im Regierungsblatt vom 19ten November v. J. Nr. 53. erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Heidenhofen, Amts Hüfingen, wird nachträglich bekannt gemacht, daß ausser den dort angegebenen Schulden von 488 fl. 55 kr., noch ein Zinsablösungskapital von 506 fl. 40 kr. auf dieser Pfarrei haftet, zu dessen Tilgung ebenfalls ein Provisorium von 10 Jahren bewilliget ist.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 17ten Februar 1836.

Verordnung,

die Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungs-Cassen vom 1. Juni beziehungsweise 1. Januar auf den 1. Juli betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten d. M., Nr. 175. wird anmit verordnet:

§. 1.

Der erste Paragraph der Verordnung vom 5ten April 1819, Regierungsblatt Seite 64., welcher den Schluß des Rechnungsjahrs bei den Staatsverwaltungs-Cassen auf den 31sten Mai festsetzt, ist aufgehoben.

§. 2.

Der Abschluß aller Local-, Bezirks- und Central-Staatscasserechnungen erfolgt für dieses Jahr und künftig mit dem 30sten Juni.

Das neue Rechnungsjahr beginnt mit dem 1sten Juli.

§. 3.

Um überall ein gleichförmiges Verfahren bei dem Uebergang aus der jetzigen Rechnungsperiode in die künftige rücksichtlich derjenigen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen, welche vom 31sten Mai bis 30sten Juni 1836 noch in den Rechnungen für $18\frac{35}{36}$ darzustellen sind, müssen

1) sämmtliche Rechnungen für 1835, unter allen Abtheilungen und Rubriken des Soll, Haben und Rest am 31sten Mai so abgeschlossen werden, als wenn das Verwaltungsjahr sein Ende erreicht hätte.

2) Hat der Rechnungsabschluß in dieser Weise stattgefunden, so werden alle Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Natur nach, weil sie entweder Tag für Tag oder in Monatsraten vollziehbar sind, vom 1sten bis letzten Juni 1836 noch vorfallen, unter den abgeschlossenen Rubriken nachgetragen, letztere sofort im Ganzen und definitiv berechnet.

3) Realisiren sich im Monat Juni nachträglich noch solche Einnahmen und Ausgaben, deren Soll im Laufe der bisherigen Rechnungsperiode 18 $\frac{35}{36}$ schon vorgetragen war, so wird unter Bezug auf diesen Vortrag das Haben nach Satz 2. des §. 3. gebucht, so daß das Soll und Haben nach dem Stand am 31sten Mai ganz unverändert beibehalten wird.

4) Einnahmen und Ausgaben der letztern Art sind am 30sten Juni an dem Bestand der Activ- und Passivreste vom 31sten Mai abzuschreiben, und diese mit Rücksicht auf die vorgegangene Veränderung in die folgende Rechnung zu übertragen.

§. 4.

Das Resultat der Verwaltung vom 1sten Juni 1835 bis 31sten Mai 1836 und vom 1sten Juni 1836 bis zum 30sten desselben Monats wird in zwei abgesonderten Rechnungsauszügen dargestellt.

Die Betriebsfonds werden nach dem Stand vom 30sten Juni 1836 berechnet.

§. 5.

Die Besoldungen über 800 fl. und alle Pensionen sind auch künftig in den Quartalsterminen 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai zu berichtigen.

Besoldungen, welche 800 fl. und darunter betragen, und Gehalte werden bis zum 1sten Juni, — die Büreauaversen mit der entsprechenden Erhöhung um einen Monatsbetrag — und die Diäten und Reisekosten werden noch bis zum 30sten Juni bezahlt.

§. 6.

Zu den Einnahmen und Ausgaben vom vorhergehenden Jahr, die erst im Jahr 18 $\frac{36}{37}$ constatirt und darum unter Abtheilung II. a. gebucht werden, sind auch jene zu zählen, welche ihrer Entstehung nach dem Monat Juni 1836 angehören.

§. 7.

Jene Verwaltungszweige, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr in Einklang stund, schließen ihre Rechnungen für das Semester vom 1sten Januar bis 30sten Juni ab, und machen darüber abgesonderte Vorlage.

Carlsruhe den 13ten Februar 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Oktrois von ausländischen Getränken und von Colonialwaaren betreffend.

In Gemäßheit der durch das Großherzogliche Finanzministerium erlassenen Bekanntmachung vom 9ten Januar 1836. (Regierungsblatt Nr. IV.) in Betreff der Accise von ausländischem Wein und Bier, wird andurch verordnet:

1) Die Einlage von den, nach der tarifmäßigen Eingangsabgabe verzollten ausländischen (nicht vereinsländischen) Getränken, welche der Einfuhr aus dem Auslande, oder dem Bezug aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern unmittelbar folgt, ist auf den Grund der Zollquittungen von Entrichtung der Octrois in den Gemeinden, wo dergleichen Octrois bestehen, frei zu lassen; auch wird

2) von Colonialwaaren und andern notorisch ausländischen Erzeugnissen künftighin kein Octroi mehr erhoben. Dagegen

3) findet die unter Nr. 1. ausgesprochene Befreiung ausländischer Getränke vom Octroi auf die nach der höchsten Verordnung vom 10ten v. M. nur mit einer ermäßigten Eingangsabgabe belegten weißen Schweizerseeweine der Cantone Schaffhausen, Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen keine Anwendung.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 22sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Ein- und Auslade-Station am Oberrhein betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23sten September 1834 (Regierungsblatt Nr. XLIV.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein- und Auslade-Station Märkt nunmehr aufgehoben ist.

Carlsruhe den 29sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Frequenz der Universität Freiburg im Winterhalbjahr 18$\frac{35}{36}$ betreffend.

Zur Berichtigung der in Nr. VI. des dießjährigen Regierungsblattes auf Seite 26. enthaltenen Uebersicht der Studirenden, welche sich im Winterhalbjahr 18$\frac{35}{36}$ auf der Universität Freiburg befanden, wird die nachstehende rectifizirte Zusammenstellung der Frequenz dieser Hochschule in dem gedachten Semester, wornach sich die Anzahl der Studirenden um 16 Individuen höher herausstellt, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	10.	84.	94.
2) Juristen	20.	57.	77.
3) Mediziner, Chirurgen u. Pharmaceuten	47.	111.	158.
4) Philosophen und Philologen .	15.	73.	88.
Gesammtzahl .	92.	325.	417.

Carlsruhe den 1sten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden betreffend.

In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 4ten Juni v. J. Nr. 986. wird die Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden vom 1sten März d. J. an von dem Bürgermeisteramte an das Bezirksamt daselbst im Umfange der §§. 47. 48. und 49. der Gemeindeordnung, — mit Ausnahme der Ortsarmen-, Gemarkungs- oder Feldpolizei, die nach wie vor, sowie die Ausstellung von Heimathscheinen ersterem verbleibt, — übertragen, und dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß der Rekurs in den betreffenden Fällen stets an die Regierung des Mittel-Rheinkreises gehe.

Carlsruhe den 10ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Kappel-Windeck (Amts Bühl) verstorbene Pfarrer Joseph Konrad Kappler hat zur Bildung eines Freischul-Fonds in dieser Gemeinde ein Legat von 1150 fl. vermacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden:

den Geheimen-Referendär Weber bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen; dagegen

den bisherigen Stadtdirektor Eichrodt in Heidelberg zum Ministerialrath bei eben diesem Ministerium gnädigst zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen Jagdjunker Carl Joseph Freiherrn von Gemmingen-Steinegg zu HöchstIhrem Kammerjunker gnädigst ernannt.

Dem Candidaten der Pharmazie Gustav Ernst von Haslach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Dezember v. J. geprüfte 6 Theologen in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Moritz Dietz von Sand,
Johann Georg Schleich von Waldorf,
Reinhard Bürgelin von Ottoschwanden,
Karl Ludwig Schuster von Gondelsheim,
Karl Friedrich Scholl von Handschuchsheim, und
Philipp Jakob Zimmermann von Haßmersheim.

Die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische und die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische Präsentation des Pfarrers Neidhard auf die evangelische Pfarrei Dertingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Hauptzollamts-Controleurs Keller ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs bei dem Hauptsteueramte Lahr in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit einer Besoldung von 1000 fl., wovon 850 fl. immatriculirbar sind, verbundene Stelle haben sich binnen vier Wochen bei großherzoglicher Zolldirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Gläß ist die katholische Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2200 fl. in Zehenten und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Kapläne zu verköstigen und jedem derselben 100 fl. jährlich auf die Hand zu geben, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 810 fl. 30 kr. nebst den Zinsen in zehen Jahresterminen heimzu-

zahlen, erledigt worden. Zugleich muß sich der künftige Pfarrer die dereinstige Trennung des Filials Bischweier sammt allen dazu gehörigen Gütern und Einkünften, und die Errichtung einer eigenen Pfarrei daselbst gefallen lassen, wogegen er alsdann, nach diesem eingetretenen Falle, nur noch einen Kaplan zu halten haben, auch von der Fortbezahlung des jährlichen alsdann noch übrigen Betreffnisses des an die Gemeinde Bischweier schuldigen Kriegskosten-Kapitals, welches dermalen in 340 fl. 14 kr. besteht und unter obigen 810 fl. 30 kr. begriffen ist, befreit seyn wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und katholischen Stadtpfarrers Margeth zu Mosbach auf die Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, ist die katholische Stadtpfarrei Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl., meistens in Geld und Naturalfixum, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wenkheim mit einem Competenzanschlag von 445 fl. 9 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den beiden fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaften binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Bezirksschul-Inspektors und Pfarrers Ill auf die Pfarrei Friedingen an der Aach ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried, Bezirksamts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 24sten Dezember v. J. der Postamts-Offizial Scherer zu Heidelberg,

am 12ten Januar d. J. der Amtsrevisor Weckerle zu Stockach,

am 16ten " " " der Obergerichtsadvokat Ludwig Lindauer in Heidelberg,

und

am 18ten " " " der Hofgerichtskanzlist Bauer in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25sten Februar 1836.

Vollzugs-Verordnung,

die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffend.

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion wird hiermit zum Vollzug der §§. 73 — 85 des Forstgesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde wird durch den nach §. 31 des Forstgesetzes zu bewirkenden summarischen Anschlag des nachhaltigen Ertrags ihrer Waldungen der diesem Ertrag entsprechende jährliche Holzabgabesatz, welcher bei Niederwaldungen in einer bestimmten jährlichen Schlagfläche besteht, ermittelt, und von den Forstbehörden dem Gemeinderath bekannt gemacht.

Wurden Waldausstockungen vorgenommen, einzelne Waldungen veräussert oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag der Waldungen durch außerordentliche Holzhiebe oder Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesatz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besondern Wege neu bestimmt und dem Gemeinderath mitgetheilt.

§. 2.

Die Gemeinde-Behörden (Gemeinderath und Ausschuß) können je nach den Bedürfnissen der Gemeinde in einzelnen Jahren, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, wohl ein geringeres Quantum fällen lassen, als der Abgabesatz gestatten würde, aber kein größeres; es sey denn, daß in einem einzelnen Jahre ein besonderes Bedürfniß vorhanden sey und der dazu nöthige Vorhieb durch eine Beschränkung im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder eingebracht werden könne, und daß, wo deßfalls eine Beschränkung des Bürgergabholzes nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten dazu einwilli-

gen. — Ist hiernach ein Vorhieb geschehen, so kann ein solcher nicht wieder aufs Neue statt finden, ehe der einmalige Vorhieb wieder eingebracht ist.

Im Uebrigen wird in Hochwaldungen der nach §. 1. bestimmte Abgabesatz für jedes Jahr nach dem Ergebnisse des Hiebs vom vorigen Jahr berichtigt. Es wird nemlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthschaftsnachweisung (§. 21.) weniger Holz gefällt wurde, als wozu die Gemeinde nach dem Abgabesatz befugt gewesen wäre, der Mehrbetrag des letztern dem Abgabesatz des nächstfolgenden Jahrs beigeschlagen, und ebenso bei einer Ueberschreitung des Abgabesatzes vom vorigen Jahre der Betrag dieser Ueberschreitung als ein Vorhieb vom neuen Abgabesatz in Abzug gebracht.

Bei Niederwaldungen findet eine solche Berichtigung, ohne Rücksicht auf das Quantum des gefällten Holzes, nur in so fern statt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder geringere als die festgesetzte Schlagfläche zum Hieb gekommen ist.

§. 3.

Jedes Jahr im Monat April stellt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesatzes nach dem unter Nr. 1. angeschlossenen Muster auf, und theilt sie doppelt ausgefertigt dem Bezirksförster mit.

Dieselbe enthält das Holz, welches im nächsten (vom 1sten Juni bis wieder 1sten Juni laufenden) Wirthschaftsjahr gefällt werden soll, in folgender Ordnung:

a) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungs-Rechte;
b) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
c) das geordnete Gabholz der Bürger;
d) das gemeinheitliche Bedürfniß an Holz jeder Art;
e) das zum Verkauf bestimmte Holz einschließlich der Gerberinden.

§. 4.

Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des im Tarife (Forstgesetz §. 158) angenommenen Werths betragen soll, zu verabreichen.

§. 5.

Das Bürgergabholz ist nach §. 90 der Gemeindeordnung und nach der Vollzugs-Verordnung vom 22sten Januar 1833 (Reg.Bl. Nr. VI.) vorzugsweise für das eigene Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter den Voraussetzungen des §. 81. des Forstgesetzes, nemlich in

„Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich „ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierig„keit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu ver„bringen ist“,

in ganzen Stämmen oder Klötzen zur freien Verwendung vertheilt werden.

§. 6.

Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preisen denn als Brennholz abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholz-Surrogaten vorhanden ist, — so werden auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft.

Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach dem §. 94. des Forstgesetzes zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde.

§. 7.

Nach dem Empfange der Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster nach Maaßgabe des gemäß dem §. 2. berichtigten Abgabesatzes, und nach den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen, unter Benehmen mit dem Gemeinderath die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr, mit thunlichster Berücksichtigung der nach der Holzbedarfsliste verlangten Bau-, Nutz- und Brennholz-Sorten, aus, und entwirft darnach den Wirthschafts-Plan nach dem Muster Nr. 2.

Er theilt denselben sofort dem Gemeinderath zur Mitunterschrift und Beifügung seiner Erinnerungen mit, und legt ihn hierauf, unter Anschluß der Holzbedarfs-Liste, mit erläuterndem Berichte längstens bis zum 1sten Juli dem Forstamte vor.

§. 8.

Vom Forstamte wird die Holzbedarfsliste mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. nach dem Abgabesatz nöthigenfalls ermäßigt, und nach §. 4., 5 und 6. hinsichtlich des Gabholzes etwa sonst berichtigt, sofort der Hiebsplan mit der berichtigten Bedarfsliste, sowie mit den Vorschriften der Forstpolizei-Gesetze und mit den Grundsätzen der Waldwirthschaft in Einklang gebracht.

Sind die Holzbedarfs-Liste und der Wirthschafts-Plan, von dem sich das Forstamt keine Abschrift zu seinen Akten nehmen läßt, mit oder ohne Abänderung genehmigt, so werden dieselben sammt etwaigen Beilagen spätestens bis Ende August dem Förster zum Vollzug zurückgeschickt, welcher dem Gemeinderath ein Exemplar der Bedarfsliste und eine Abschrift des Wirthschafts-Planes zur Nachricht zustellt.

§. 9.

Der Bezirks-Förster besorgt nunmehr nach §. 75 des Forstgesetzes unverzüglich und spätestens bis Ende Oktobers die Holzauszeichnung. In Niederwaldungen läßt er zugleich die zum Hieb bestimmten Flächen abmessen, wenn nicht eine feste Abtheilung in jährliche Schlagflächen besteht. Bei der Auszeichnung hat er sich, was sowohl die Waldbistrikte als die Hiebsart, als auch die ganze Holzmasse und die einzelnen Sorten betrifft, an die Bestimmungen des Wirthschafts-Plans zu halten.

§. 10.

Holz-Abgaben, welche in dem Wirthschafts-Plan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen statt finden:

a) nach §. 74 des Forstgesetzes bei Noth und dringenden Bedarfsfällen. Von diesen hat der Bezirks-Förster dem Forstamte Anzeige zu erstatten und die besondere Abgabs-Legitimation einzuholen, und nur, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die Abgabe unverweilt zu bewirken, und gleichzeitig die Anzeige zu machen.

Ebenso,

b) wenn die Wasserbau-Behörden nach §. 94. des Forstgesetzes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen, und dies nicht mehr in den Wirthschafts-Plan aufgenommen werden konnte;

c) bei Windfällen, Schneebrüchen und andern durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insektenschaden und bei einzelnen dürre gewordenen Stämmen. In solchen Fällen hat der Bezirks-Förster

mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzubleiben, wenn derselbe noch nicht vollendet seyn sollte.

Im Uebrigen ist in allen, unter a — c angeführten Fällen, wenn durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen der Abgabesatz überschritten wurde, dieser Vorgriff in dem nächsten Wirthschaftsjahr oder nach Umständen in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringen.

§. 11.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes findet in allen Fällen erst statt, wenn dasselbe vom Bezirks-Förster vorerst ausgezeichnet ist.

Sie geschieht in der Regel von hiezu aufgestellten Holzhauern um den Lohn, es sey denn, daß die Gemeinde

a) nach den §§. 21. und 22. des Gesetzes vom 28ten August 1835 (Regierungs-Blatt Seite 265) für diese Arbeiten entgeldliche oder unentgeldliche Leistungen von Gemeinde-Diensten der Bürger angeordnet habe, oder daß sie

b) nach §. 79. des Forstgesetzes beschließe, die Gabhölzer vor ihrer Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, in welch letzterem Falle jedoch bei dem jüngern Durchforstungsholz, welches noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplatten oder Anreissen bezeichnet werden kann, die Fällung jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer oder durch einzelne Bürger im Gemeinde-Dienste vorzunehmen und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten nur das Aufmachen oder Aufarbeiten der bereits gefällten Stangen zu überlassen ist.

c) Die Gabholz-Berechtigten, welchen nach §. 15. im Falle des §. 82. des Forst-Gesetzes Gabholz auf dem Stocke zugetheilt ist, so wie jene, welche ein Beholzungsrecht in einem Gemeinde-Wald besitzen und das Holz auf eigene Kosten fällen zu lassen haben, oder welche Holz auf dem Stock gekauft haben, können dasselbe, wenn nichts anderes verabredet oder bestimmt ist, selbst fällen und aufarbeiten, oder durch Andere fällen und aufarbeiten lassen.

§. 12.

Sowohl die Holzhauer, als alle sonstigen Personen, welche zur Fällung und Aufarbeitung des Holzes verwendet werden, müssen durch eine besondere von jedem Forstamt für seinen Amtsbezirk entworfene Instruktion, welche die in dem Forstgesetz vorge-

schriebene Schonungsmaßregeln und sonstige hieher bezügliche allgemeine Polizeivorschriften enthält, gehörig belehrt werden.

Wird das Holz von der Bürgerschaft selbst aufgemacht, so ist jene Instruktion vorher jedesmal in der Gemeinde-Versammlung zu verlesen und vom Gemeinderath darüber, daß und wann dieß geschehen, dem Bezirks-Förster schriftlich Nachricht zu geben.

§. 13.

Das zur Vertheilung bestimmte Gabholz ist in der Regel vor der Vertheilung im Walde aufzuklaftern.

Ausnahmsweise findet

a) in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes eine Vertheilung und Verloosung desselben in gefällten und ausgeästeten Stämmen und Klötzen,

b) oder unter den Voraussetzungen des §. 82. des Forstgesetzes eine Vertheilung und Verloosung auf dem Stocke selbst statt.

§. 14.

Zu a) Wenn in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes, — entweder weil den Bürgern der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, oder weil der steilen Lage wegen das Holz nur in ganzen Stämmen aus dem Wald verbracht werden kann, — das Gabholz in Stämmen oder Klötzen vermessen, in Loose abgesondert und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger vertheilt werden soll, so ist dies auf der Holzbedarfs-Liste vom Gemeinderath zu bemerken, und der Bezirks-Förster hat dabei in dem nach §. 7. an das Forstamt zu erstattenden Berichte sich über das angegebene Verhältniß zu erklären, damit das Forstamt ermessen kann, ob der Fall des §. 81. des Forstgesetzes wirklich vorhanden oder auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung zu bestehen sey.

§. 15.

Zu b) Soll nach einem von der Gemeinde mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen gefaßten Beschlusse das Gabholz nicht nur in gefällten und ausgeästeten Stämmen oder Klötzen, sondern nach §. 82. des Forstgesetzes auf dem Stocke selbst vertheilt und verloost werden, so ist dieß ebenfalls auf der Bedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken, und das Protokoll über den desfallsigen Gemeinde-Beschluß, nebst der im §. 82. b. des Forstgesetzes bezeichneten Bürgschafts-Urkunde für allen dabei aus unerlaubten Holzfällungen entstehenden Schaden, der Bedarfsliste beizulegen, sofort vom

Bezirks-Förster Alles, wie im Fall des vorhergehenden §. 14., dem Forstamte zur Verfügung berichtlich vorzulegen.

Das vom Bezirks-Förster ausgezeichnete Gabholz wird vom Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von allen Bezugsberechtigten gleichzeitig und unter Aufsicht gefällt und heimgeführt, letzteres jedoch in Hochwaldungen mit Vorbehalt der nach §. 16. erforderlichen vorgängigen Aufnahme des gefällten Holzes.

§. 16.

Alles in Gemeindewaldungen gehauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirks-Förster im Beiseyn eines Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit Zuzug des Waldhüters aufgenommen, abgezählt und verzeichnet werden.

Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes als Gabholz vertheilt wurden oder sich in Hochwaldungen nach §. 82. bei einer Gabholzvertheilung auf dem Stocke ergeben haben, geschieht zugleich die Vermessung zum Behufe der kubischen Berechnung.

Die blose Materialabschätzung genügt nur, wenn nach §. 82. des Forstgesetzes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke in Niederwaldungen geschieht, oder nach §. 77. Holz auf dem Stocke verkauft wird, und nur in diesen beiden Fällen unterbleibt alsdann die sonst nach dem Hiebe statt findende Aufnahme mittelst Vermessung, Abzählung und Verzeichnung.

§. 17.

Die Stämme und Klötze erhalten bei der nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen statt findenden Aufnahme fortlaufende Nummern, und werden zugleich mit dem Waldhammer bezeichnet. — Das Klafterholz wird gleichfalls numerirt und mit dem gesetzlichen Maaß verglichen, und ebenso findet bei dem Reisholz eine Numerirung nach Loosen, welche aus einer gewissen Anzahl von Büscheln bestehen, statt. — Die Gerberinden welche entweder in das Klaftermaas gesetzt, oder in Büscheln aufgebunden werden, sind in gleicher Art aufzunehmen und zu numeriren.

Die Aufnahmslisten werden nach anliegendem Muster Nr. 3. gefertigt, von den bei der Aufnahme anwesend Gewesenen unterzeichnet und durch Uebergabe derselben an den Gemeinderath diesem das aufgenommene und vermessene Holz zur weitern Verfügung überwiesen.

Den zum Verkauf bestimmten Hölzern und Rinden hat der Bezirks-Förster jedesmal den Geldanschlag nach örtlichen Preisen beizufügen.

§. 18.

In dem oben im §. 15. gedachten Falle, da das Gabholz nach §. 82. des Forst-Gesetzes auf dem Stocke vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugs-Berechtigten oder ein zahlungsfähiger Theil derselben zum Ersatze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze sich verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirks-Förster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit dem Waldhüter

1) in den Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Laßreiser, als auch die Stärke derselben nach den drei im §. 161. I. des Forst-Gesetzes angenommenen Klassen auszuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen, über die unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll aufzunehmen und den Frevel unter dessen Anschluß in das Register einzutragen;

2) in Hochwaldungen aber jedenfalls nach dem Hiebe den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden ungezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§. 161. II. des Forst-Gesetzes) einzeln aufzunehmen, und diesen Frevel unter Anschluß des darüber besonders aufzunehmenden Protokolls in das Register einzuschreiben.

§. 19.

Ist das gehauene Holz nach Maasgabe der §§. 16. und 17. aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maasgabe der nach §. 8. etwa berichtigten Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung, verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 118. der Gemeinde-Ordnung und mit fernerem Vorbehalt des nach der oben im §. 4. enthaltenen Bestimmung um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes, öffentlich versteigert, wobei nach §. 78. des Forst-Gesetzes die forstpolizeilichen Erinnerungen des Bezirksförsters gegen die ihm mitzutheilenden Versteigerungs-Bedingungen zu beachten und die von ihm mitgetheilten Anschläge zu Grund zu legen, nach der Versteigerung ihm aber die Protokolle zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung zu übersenden sind.

§. 20.

Auch diejenigen, welche als Berechtigungs-Inhaber vermöge des Titels ihrer Berechtigung das Holz selbst heimführen zu lassen haben, gestattet der Gemeinderath erst nach erfolgter Aufnahme und Ueberweisung (§. 16. und 17.) die Abfuhr des Holzes.

Im Uebrigen ist darauf zu wachen, daß alles Holz, einschließlich desjenigen, was zum gemeinheitlichen Bedarfe selbst verwendet werden soll, innerhalb der nach §. 28. des Forst-Gesetzes vorgeschriebenen Frist aus dem Walde gebracht wird.

§. 21.

Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirks-Förster in ein Tagbuch nach dem Muster Nr. 4. so zu verzeichnen, daß die Abgaben aus einem und demselben Gemeindswald beisammenstehen, weßhalb bei Anlegung des Buchs auf den hiezu erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen, oder für jede Gemeinde ein besonderes Tagebuch anzulegen ist.

Dieses Tagebuch, in welchem auch die Steigerungserlöse vorzumerken sind, wird mit dem letzten Mai jedes Jahrs abgeschlossen und auf den Grund desselben nach dem Muster Nr. 5. die Wirthschafts-Nachweisung gefertigt.

§. 22.

Die in dem Tagebuch Nr. 4. und in der Wirthschafts-Nachweisung Nr. 5., so wie in dem Wirthschafts-Plane Nr. 2. vorkommende Colonne "Masseklafter" hat der Bezirksförster mittelst Reduktion der verschiedenen Holzsorten auf das Normalklafter auszufüllen.

Bei der Reduktion sind von glattem Bau- und Nutzholz 100, von rauherem Bau- und Nutzholz, so wie von den nach §. 81. des Forstgesetzes zu gemischtem Nutz- und Brennholz abzugebenden Stämmen und Klötzen 90 Kubikfuß feste Holzmasse, und von dem Reißholz 100 normalmäßige Reißbüschel einem Klafter Holz gleichzusetzen. Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschätzt.

§. 23.

Eine Abschrift der im §. 21. erwähnten Wirthschaftsnachweisung theilt der Bezirks-Förster unverweilt dem Gemeinderath mit der Berechnung mit, wie nach Vergleichung der wirklich abgegebenen Holzmasse mit dem Abgabesatz des verflossenen Wirthschafts-Jahrs der Abgabesatz des beginnenden Wirthschaftsjahrs nach der oben im §. 2. enthaltenen Bestimmung zu berichtigen und festzusetzen sey.

Auch wird alsdann die Wirthschaftsnachweisung nebst dieser Berechnung des Bezirksförsters mit dem neuen Wirthschaftsplane und der Bedarfsliste dem Forstamte vorgelegt, damit dieses dieselbe bei Genehmigung des neuen Wirthschaftsplans (§. 8.) prüfe, dabei jene Berechnung etwa berichtige, und zugleich, wenn bei den Holzanweisungen vom vorjährigen

Wirthschafts-Plan auffallend abgewichen wurde, den Bezirksförster deßhalb zur Verantwortung ziehe, im Uebrigen aber die Nachweisung bei den forstamtlichen Akten behalte.

§. 24.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen ausserordentlichen Holzhieb, der nicht blos als ein durch Beschränkungen im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringender Vorhieb im Sinne des §. 2. erscheint, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschlusse die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder der außerordentliche Holzhieb für die Gemeinde nöthig seyn soll, beizufügen.

Der so motivirte Gemeindebeschluß wird alsdann dem Bezirksamt zur Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgelegt und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde dem Forstamt mitgetheilt, worauf das Letztere nach Vernehmung des Bezirksförsters die Sache der Forstpolizei-Direktion zum Erkenntnisse gutächtlich vorlegt.

Die Forstpolizei-Direktion wird das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84. des Forstgesetzes sofort zurückweisen, andernfalls aber die Sache der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe, worauf die Kreisregierung, je nachdem das Gesuch nach den Bedürfnissen und nach dem Haushalte der Gemeinde überhaupt dem Interesse der letztern entspricht, nach §. 151. der Gemeindeordnung und §. 3. k. der Verordnung vom 17ten Juli 1833. Regierungsblatt Nr. XXXII. die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, und davon die Forstpolizei-Direktion in Kenntniß setzt.

§. 25.

Ist eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holzhieb genehmigt, so ist der dießfallsige Hieb in den Wirthschaftsplan des Jahrs, in welchem der Hieb statt finden soll, aufzunehmen.

§. 26.

Die Nebennutzungen, welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind vom Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§. 3.) in einer besondern Eingabe namhaft zu

machen. Namentlich gehören hierher: das Waiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Mastnutzung, Gewinnung von Steinen ꝛc.

So weit der Bezirksförster die verlangten Nebennutzungen nach den Bestimmungen des Forstgesetzes §. 32 — 56. für zulässig hält, gestattet er sie einstweilen, weist dazu die Waldbistrikte an, verhängt die Schläge, bezeichnet die mit der Harzbenutzung zu verschonenden Stämme u. s. w. und macht hievon dem Forstamt in dem Berichte, womit er nach §. 7. den Wirthschaftsplan vorlegt, zu allenfallsiger abändernder Anordnung die umständliche Anzeige.

Wenn im Laufe des Jahrs noch eine unvorhergesehene Nebennutzung, z. B. eine Mastnutzung, sich darbietet, so ist hiezu die besondere Anweisung nachzusuchen, und der Bezirksförster berichtet darüber an das Forstamt, indem er die zuläßig erachtete Anweisung vorläufig vornimmt, oder damit, wenn die Sache keine Eile hat, bis zum Einlangen der Entschließung des Forstamts zuwartet.

§. 27.

Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die oben im §. 19. enthaltenen Vorschriften für Holzveräußerungen ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Die stattgehabten Nebennutzungen hat der Bezirksförster gleich den Holzabgaben in das Tagebuch (Anlage Nr. 4.), und zwar bei verwertheten Nutzungen mit Beifügung des Erlöses, einzutragen, und auch in die Wirthschaftsnachweisung (Anlage Nr. 5.) aufzunehmen.

Das Maas oder der Umfang der stattgehabten Nutzungen wird dabei nach Flächen, Wagen, Traglasten, nach der Zahl des Waidviehs u. s. w. summarisch überschlagen und bezeichnet.

§. 29.

Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans an Ort und Stelle wird der Bezirksförster den Gemeinderath über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser oder jener Kulturarbeit verständigen und zugleich sich mit demselben über die Art der Ausführung und über die Anschaffung der Mittel besprechen.

Den hierauf nach Muster Nr. 6. entworfenen Culturplan theilt der Bezirksförster dem Gemeinderath zur Mitunterschrift oder zur Beifügung seiner etwaigen Anstände mit, und legt ihn dann vor dem 1sten Juli dem Forstamt mit Begleitungsbericht vor, wel-

ches den Plan prüft, Abschrift zu den Akten nehmen läßt, und spätestens bis zum 1ten September hierüber das Geeignete unter Rückgabe desselben verfügt, wovon der Bezirksförster den Gemeinderath benachrichtigt, indem er ihn zugleich auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials an Saamen und Pflanzen, wenn letztere in dem Gemeindswald während der Pflanzung selbst nicht ausgehoben werden können, aufmerksam macht.

Ehe und bevor der Gemeinderath einen Lieferungsaccord auf Saamen abschließt, hat die Prüfung des Musters durch den Bezirksförster zu geschehen, welcher auch über die beste Aufbewahrungsart bis zu dem Gebrauch Belehrung ertheilt.

§. 30.

Der Bezirksförster wird zu gehöriger Zeit den Gemeinderath zur Stellung der zur Ausführung der Culturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über die Arbeit belehren und durch Nachsicht wachen, damit sie zweckmäßig ausgeführt und die erforderliche probemäßige Saamenmenge verwendet wird.

Ein Mitglied des Gemeinderaths oder ein Anderer, der von dem Letztern dazu beauftragt wird, hat bei den Arbeiten stets die Aufsicht zu führen, damit die Anordnungen des Bezirksförsters gehörig befolgt werden.

In der nach Muster Nr. 7. gefertigten Kulturnachweisung hat der Bezirksförster dem Forstamt zugleich mit der Vorlage des Kulturplans für das nächste Wirthschaftsjahr den Vollzug der angeordneten Kulturarbeiten im verwichenen Jahr darzulegen.

§. 31.

Aus den einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen hat das Forstamt eine allgemeine Uebersicht nach Muster Nr. 8. zusammenzustellen, jährlich im Monat September bei der Forstpolizei-Direktion vorzulegen, und berichtlich zu erläutern.

§. 32.

Von dem gehörigen Vollzug der genehmigten Wirthschafts- und Kulturvorschläge, so wie von der Zweckmäßigkeit der im begonnenen Wirthschaftsjahr beantragten Hiebe und Kulturen hat sich das Forstamt durch eine jährliche Bereisung sämmtlicher Gemeindswaldungen zu verläßigen, so wie bei dieser Gelegenheit von dem allgemeinen Zustand der Waldungen, ihrer Bewirthschaftung und von der Pflichterfüllung des Forstpersonals zu unterrichten.

Bei dieser Revisionsreise sind mündliche Belehrungen und schriftliche Weisungen sogleich zu ertheilen, über den Befund aber ist jedesmal ein fortlaufendes Protokoll zu

führen, und jährlich nach Beendigung der Reisen an die Forstpolizei-Direktion zur Einsichtsnahme einzusenden. Gelegenheitlich dieser Revisionsreisen wird das Forstamt die Tagebücher der Bezirksförster über Holz- und Nebennutzungsabgaben einsehen und sich von der vorschriftsmäßigen Buchführung überzeugen.

§. 33.

Bei besondern Veranlassungen und namentlich, wo eine Controlirung der Hiebsmassen nöthig scheint, hat das Forstamt auch außergewöhnliche Visitationen vorzunehmen und wo nöthig über den Erfund Anzeige bei der Forstpolizei-Direktion zu machen.

Der Forstamtsvorstand hat diese Visitations-, so wie die Revisionsreisen stets persönlich vorzunehmen.

§. 34.

Die zeitige Benachrichtigung des Gemeinderaths hat nicht nur in den Fällen des §. 83. des Forstgesetzes, nemlich bei allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, bei Kulturen und andern, nicht in blosem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften des Bezirksförsters, sondern auch bei den Revisionen der Forstämter zu geschehen.

Der Gemeinde ist überdies überlassen, ein eigenes Controlzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Abzählung des Holzes der Waldart des Bezirksförsters beizuschlagen.

§. 35.

Wenn dem Bezirksförster oder Forstamt Uebertretungen dieser Verordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Eigenthumsrechte der Gemeinden ausübenden Beamten zur Kenntniß kommen, so haben sie darüber besondere Protokolle aufzunehmen, und diese dem Frevelregister, in welches der Fall bezüglich auf den §. 177. des Forstgesetzes eingetragen wird, beizulegen, beziehungsweise beilegen zu lassen.

§. 36.

Alle Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bei den Waldungen der Körperschaften mit den Modificationen, welche in der Natur der Sache liegen und mit dem im §. 85. des Forstgesetzes gegebenen Unterschied, was die Vertretung der Körperschaften betrifft, in Anwendung zu bringen.

Carsruhe den 1ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Muster 1.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Holzbedarfsliste für das Wirthschaftsjahr 18$\frac{36}{37}$.

Art der Verwendung.	Holzarten	Bau- und Nutzholz				Brennholz	
		Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Klafter	Reisbüschel
1) Berechtigungsholz:							
die grundherrliche Schäferei auf dem Büchelhof	Buchen	—	—	—	—	6	100
2) Besoldungsholz:							
Die Pfarrei	Buchen	—	—	—	—	12	—
der Schuldienst	Eichen	—	—	—	—	6	—
3) Bürgergabholz:							
196 Gaben zu 2 Klafter und 50 Wellen	gemischt	—	—	—	—	392	9800
4) Gemeinheitliches Bedürfniß:							
zu einer Reparatur in der Kelter laut Ueberschlag	Eichen	—	2	—	—	—	—
	Tannen	4	—	—	—	—	—
für die Bronnenleitung Teichel .	Forlen	10	—	—	—	—	—
zu Feuerung des Gemeindehauses, der Wachtstube ꝛc . . .	gemischt	—	—	—	—	8	300
5) zum Verkauf	Tannen	292	—	—	—	—	—
	Eichen	10	30	—	—	—	—
zusammen .		316	32	—	—	424	10200
Feldheim den 12. April 1836.							
Unterschrift des Gemeinderaths.							
Nach dem Abgabesatz und nach dem Wirthschaftsplan reducirt auf .		316	22	—	—	380	8500
Freudenfeld den 15. August 1836. Großherzogl. Forstamt.							

Muster 2.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Wirthschaftsplan für das Jahr 18$\frac{35}{37}$.

Ordnungszahl der Schläge	Distriktsbenennung und Hiebsart, nebst Angabe des Alters und der Schlagfläche bei Niederwaldungen.	Holzart	Muthmaßliches Holzergebniß: Bau- und Nutzholz. Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Brennholz: Klafter	Reisbüschel	das Ganze macht in Massenklaftern	Nebennutzung: Maas	Art
1.	Am Hardberg: durch Nachhieb der noch vorhandenen Saamenbäume aus zehn- bis zwölfjährigem geschlossenem Unterwuchs . .	Weißtannen	296	—	—	—	30	2000	138	—	—
		Forlen	10	—	—	—					
2.	Im Salmengrund: durch Schlagstellung bei 30jährigem Niederwaldbetrieb auf 28½ Morgen mit abgängigem Oberholz.	Buchen und Erlen	—	—	—	—	350	6500	440	—	—
		Eichen	10	22	—	—					
	In dem Steckach, vordern Hardberg und Wolfsbrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	150 Wagen	Streu
	In allen offenen Distrikten.	—	—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide
	zusammen .	—	316	22	—	—	380	8500	578		

Bemerkungen: Die Gemeinde besitzt 212 Morgen Hochwald, 808 Morgen Niederwald, zusammen 1020 Morgen.

Der jährliche Abgabesatz besagt 610 Klafter, voriges Jahr sind 22 Klafter zu viel gehauen worden, folglich sind für 18$\frac{35}{36}$ zu schlagen 578 Klafter.

Buchberg den 20. Juni 1836.

Bezirksförster

Gemeinderath.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Holzaufnahmsliste.

Distrikt Hardberg. Wirthschaftsjahr 18 $\frac{36}{37}$.

Bau- und Nutzholz.

Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmesser	Körperlicher Inhalt	Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmesser	Körperlicher Inhalt	Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmesser	Körperlicher Inhalt
		Schuh	Zoll	Kbkfuß			Schuh	Zoll	Kbkfuß			Schuh	Zoll	Kbkfuß
Bauholz	1	60	9	38, 0	Bauholz	21	38	7	14, 6	Klötzholz				
Tannen	2	45	7	17, 3	Tannen	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	Eichen	1	16	18	41, 0
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.								ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
					Seite . .	43	Stämme		1002, 5					
					Uebertrag	20	„		630, 2					
Seite . .	20	Stämme		630, 2	zusammen	63	Stämme		1632, 7	zusammen	22	Klötze		1101, 2

Brennholz.

Sortiment	Stück oder Loos-Nr.	Klafterzahl: Buchen	Eichen		gemischt	Büschelzahl: Buchen	Nadelholz	gemischt	Sortiment	Stück oder Loos-Nr.	Klafterzahl: Buchen	Eichen	Tannen		Büschelzahl: Buchen	weiches Holz	gemischt
Scheiterholz	1	1							Stockholz	1		½					
	2		½							2			1				
	3				1					ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
	4	1															
	5	1							zusammen		—	20	6½	—			
	6				½				Reisholz	1					25		
	ꝛc	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					2					50		
Seite .		10½	4		8					3						25	
										4						100	
										ꝛc.					ꝛc.	ꝛc.	
														Seite . .	475	225	

Erläuterung:

Am Schluß einer jeden der beiden Listen, welche in vorstehenden Mustern nur beispielweise vorgezeichnet sind, müssen die Sortimente summarisch zusammen gestellt werden.

Für das zum Verkauf bestimmte Holz müssen besondere Listen gefertigt werden, welche zwar im Allgemeinen die gewöhnliche Form erhalten, bei denen aber noch eine Spalte für der Geldanschlag beizufügen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster 4.

Forstbezirk Buchberg.

Tagebuch

über die Holz- und Nebennutzungs-Abgaben aus sämmtlichen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen

im Wirthschaftsjahr 18$\frac{36}{37}$.

Monat und Tag der Aufnahme	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Distrikte	Holzart.	Hau			
				Bau- und Nutzholz			
				Stämme	Klötze	Körperlicher Inhalt	Stangen
				Stück		Kubikfuß	Stück
	Feldheim.						
1836.							
August.							
10.	"	In verschiedenen Distrikten	Saalweiden	—	—	—	0
Dezember.							
12.	"	Hardberg	Weißtannen	298	—	82121	-
13.	"	"	dto	4	—	7380	-
"	"	"	Forlen	10	—		
1837.							
März.			Buchen	—	—	—	—
4.	"	Salmengrund	Erlen	—	—	—	—
			Eichen	—	—	—	—
6.	"	Steckach	—	—	—	—	—
April.							
2.	"	Salmengrund	Eichen	10	19	22092	—
"	"	"	dto	—	2	3101	—
"	"	Wolfsbrunnen	—	—	—	—	—
23.	"	In allen offenen Distrikten	—	—	—	—	—
			zusammen	322	21	114694	59

Erläuterung. Für jeden Gemeinds- oder Körperschaftswald wird in der Regel eine Seite des Tagbuchs b
mehrere Gemeinden auf eine Seite eingetragen werden, sind jedoch durch einen Querstrich vo

Hauptnutzung							Nebennutzung		Steigerungs-Erlös		Abgabslegitimation.
Holz		Brennholz				das Ganze macht in Massekloftern	Maaß	Art			
Stangen	Rinden	Scheiterholz	Prügelholz	Stockholz	Reisbüschel						
Stück	Klafter	Klafter			Stück	Klafter			fl.	kr.	
69	—	—	—	—	30	2¼	—	—	11	20	Zu Baumstützen auf forstamtliche Anweisung vom 2. August 1836. Nr. 1306.
—	—	— mit Prügelholz	—	—	—	82	—	—	903	7	Nach dem genehmigten Hiebsplan.
—	—	36	—	—	1820	61½	—	—	—	—	"
— — —	— — —	341	—	—	7005	411	—	—	—	—	"
—	—	—	—	—	—	—	75 Wagen	Streu	—	—	"
—	—	—	—	—	—	22	—	—	461	12	"
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	"
—	—	—	—	—	—	—	75 Wagen	Streu	—	—	"
—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide	—	—	"
69	—	377	—	—	8855	581¾	150 Wagen 650 Morgen	Streu Weide	1375	39	

gbuchs bestimmt, und nur in dem Fall, wo in einem und dem andern Wald wenige Abgaben vorkommen, können
rstrich von einander abzuscheiden.

Bemerkungen.	Lieferungs-Preise		Verrechnung		Gesammtsumme	Brennholz				Stämme
	Kr.	fl.	Ort	Stück	des Gesammtmachs in Raummetern	Weich-holz	Tannen-holz	Forlen-holz	Eichen-holz	
					Raummeter	Stück				Stück
Im Gesammtlosen auf forstamtliche Anweisung vom 2. August 1836. BM 1206.	20	11	—	—	24	30	—	—	—	—
Nach dem gerechnetem Rückgelan.	—	7	—	—	82	—	—	—	—	— mit Forlenholz
	—	—	—	—	61½	1820	—	—	—	36
	—	—	—	—	411	7005	—	—	—	341
	—	—	Eichen	75 Wagen	—	—	—	—	—	—
	12	161	—	—	22	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
	—	—	Eichen	75 Wagen	—	—	—	—	—	—
	—	—	Weiche	650 Wagen	—	—	—	—	—	—
	39	1375	Eichen Weiche	150 Wagen 650 Wagen	381½	8855	—	—	—	377

Bestimmt, auch nur in dem Fall, wo in einem und dem andern Wald wenige Eichen vorkommen, können ein einziges abzuliefern.

Muster 5.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Wirthschafts-Nachweisung für das Jahr 18 36/37.

Ordnungszahl der Schläge	Distriktsbenennung und Hiebsart	Holzart	Wirkliches Holzergebniß: Bau- und Nutzholz: Stämme	Klöze	Stangen	Rinden	Brennholz: Klafter	Reisbüschel	das Ganze macht in Massenklaftern	Nebennutzung: Maas	Art
1.	Am Hardberg: durch Nachhieb	Weißtannen	302	—	—	—	36	1820	143½	—	—
		Forlen	10	—	—	—					
2.	Im Salmengrund: durch Schlagstellung	Buchen und Erlen	—	—	—	—	341	7005	436	—	—
		Eichen	10	21	—	—					
3.	Einzeln	Saalweiden	—	—	69	—	—	30	2¼	—	—
	In dem Steckach, vordern Hardberg u. am Wolfsbrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	150 Wagen	Streu
	In allen offenen Distrikten	—	—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide
	zusammen		322	21	69	—	377	8855	581¾		

Nach dem Wirthschaftsplan sollten gehauen werden 578

Es sind also zu viel gehauen worden 3¾

Verzeichnet Buchberg den 6. Juni 1837.

Bezirksförster.

Muster 6.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Kulturplan für das Wirthschaftsjahr 18 36/37.

Ordnungszahl des Kulturorts	Distriktsbenennung und Kulturart.	Saat und Pflanzung: Fläche (Morgen)	Saat und Pflanzung: Holzart	Bedarf an: Samen (Pfund)	Bedarf an: Pflanzen (Stück)	Grabenziehung: zur Trockenlegung (Ruthen)	Grabenziehung: zur Schonung (Ruthen)	Kosten-Ueberschlag fl.	Kosten-Ueberschlag kr.	Bemerkungen.
1.	Scheiterhau: Ausbesserung des im vorigen Jahr geräumten Schlags mit einigen verrasten Blößen durch Plattensaat . .	2½	Forlen	25	—	—	—	16	40	Die Handarbeiten bei der Bodenvorbereitung, Saat und Pflanzung werden von den Bürgern unentgeldlich verrichtet.
2.	Holderwiese. Anpflanzung einer zur Waldanlage bestimmten Wiese . . .	4	Fichten	—	12000	—	—	3	—	Aufsichtskosten. Die Pflanzen sind in den Schlägen vorräthig.
3.	Lettenfeld: Fortsetzung der Abzugsgraben . . .	—	—	—	—	220	—	27	40	Im Accord zu fertigen.
	zusammen .	6½	—	25	12000	220	—	47	20	

Verzeichnet, Buchberg den 6. Juni 1836.

Bezirksförster

Gemeinderath

Muster 7.

Forstbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Kulturnachweisung für das Wirthschaftsjahr 18$\frac{36}{37}$.

Ordnungszahl des Kulturorts.	Distriktsbenennung und Kulturart.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Bemerkungen.
		Fläche	Holzart	Verwendung von		zur Trockenlegung	zur Schonung	
				Samen	Pflanzen			
		Morgen		Pfund	Stuck	Ruthen		
1.	Scheiterhau:							
	Schlagausbesserung	2½	Forlen	25	—	—	—	
2.	Holderwiese:							
	Anpflanzung . .	3	Fichten	—	9000	—	—	Wegen schlechter Witterung mußte die Pflanzung eingestellt werden.
3.	Lettenfeld:							
	Trockenlegung . .	—	—	—	—	—	—	die lange anhaltende Nässe im letzten Sommer verhinderte die Ausführung
	zusammen .	5½	—	25	9000	—	—	

Verzeichnet, Buchberg den 12 Juni 1837.

Bezirksförster.

Muster 8.

Forstamt N.

Uebersicht

der Holzhiebe und Kulturen in den Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen

im Wirthschaftsjahr 18 $\frac{35}{36}$.

Namen				Holzertrag			Kulturausführung			
							Fläche		Graben	
der Forstbezirke	der Gemeinden und Körperschaften	Ganze Waldfläche		Geordneter Abgabesatz	Es sollten gehauen werden	Es sind gehauen werden	durch Saat	durch Pflanzung	für Trockenlegung	für Schonung
		Morgen	Rtd.	Klafter			Morgen		Ruthen	

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27sten Februar 1836.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Justizministeriums hierdurch provisorisch, wie folgt:

§ 1.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 2.

Diejenigen Strafsachen, in welchen bisher das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung in erster Instanz an die Hofgerichte über.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 21. des Strafedikts, so wie der Erläuterungen zu demselben von 1812, sofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35. der Erläuterungen zum Strafedikt von 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. des Strafedikts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze oder Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft.

§. 5.

Die Bestimmung des Organisationsedikts von 1809 (Beilage F. §. 31. k.), welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilt, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, ist aufgehoben.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Akten zugestellt werden.

§. 6.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 7.

Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

§. 8.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben gleichbald mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 9.

Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

§. 10.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und zur weitern Vertheidigung (§. 7.), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 11.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht gleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsakten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht; im letzteren Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren hingegen bleibt dieselbe, auch wenn der Beschuldigte nachmals losgesprochen

wird, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder endlich der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 18ten Februar 1836.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen hiemit auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion ergreifen.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiskation bedroht sind und der Denunciat sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Denunciaten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3.

Verlangt der einer Defraudation Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem der Denunciat angehalten worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die untergerichtliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter.

Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 4.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Steuerdefraudation oder Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhr-Verbotes, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es, ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde, diese Strafe selbst aus.

Art. 5.

In allen Straffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 6.

Spricht das gerichtliche Erkenntniß erster Instanz nur eine Geldstrafe oder Confiskation aus, so steht dem Bestraften, unter Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, der Rekurs auch an die höhere Finanzbehörde (d. h. gegen amtliche Erkenntnisse an die Steuer-, bezüglich Zoll-Direktion, und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Finanzministerium) zu, welche dann in zweiter und letzter Instanz zu erkennen hat.

Wenn jedoch in einem solchen Fall auch die Finanzbehörde gegen das Erkenntniß erster Instanz den Rekurs ergreift, dann kann nur das obere Gericht über das eine und das andere Rechtsmittel entscheiden.

Art. 7.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Art. 8.

Auch den Finanzbehörden steht ein Rekurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein- udo Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sind daher die amtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei, oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Zollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich Zoll-Direktion gleichbald mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Akten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 9.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 10.

Das Edikt vom 2ten Januar 1812. über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudations-Sachen und die darauf bezüglichen weitern Verordnungen treten außer Kraft.

Die Vorschriften des Zollstrafgesetzes über das Verfahren sind forthin zu beobachten, soweit sie mit gegenwärtigem provisorischen Gesetze vereinbar sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carsruhe den 18ten Februar 1836.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Stabsphysikate und der Stabschirurgate zu Amtsphysikaten und Amtschirurgaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 14ten Januar d. J., Nr. 34., sämmtliche bisher noch bestandene Stabsphysikate zu Amtsphysikaten, und sämmtliche Stabschirurgate zu Amtschirurgaten zu erheben geruht.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Dr Groos zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Obereinnehmer Bleymann zu Buchen auf sein Ansuchen auf die Obereinnehmerei Boxberg zu versetzen, die Obereinnehmerei Buchen aber dem Obereinnehmer Wirth zu Boxberg zu übertragen;

den bei dem Oberamt Heidelberg angestellt gewesenen Assessor Streicher in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Waldkirch zu versetzen, und

den Hofgerichts-Secretär von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamte Müllheim zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, bei den nachgenannten Bezirksstellen folgende Rechtspraktikanten als Assessoren anzustellen:

bei dem Bezirksamte Mosbach den Rechtspraktikanten Carl Gass von Rastatt,

bei dem Bezirksamte Waldshut den Rechtspraktikanten Georg Metzger von Freiburg,

bei dem Bezirksamte Neckargemünd den Rechtspraktikanten Carl von Hunoldstein von Schleitheim,

bei dem Oberamt Bruchsal den Rechtspraktikanten Gideon Weitzel von Steckach,

bei dem Bezirksamte Säckingen den Rechtspraktikanten Johann Schey von Riedöschingen,

bei dem Bezirksamte Tauberbischofsheim den Rechtspraktikanten Anton Schneider von Siegelau,

bei dem Bezirksamte Lörrach den Rechtspraktikanten Friedrich Freiherrn von Wittenbach von Freiburg, und

bei dem Bezirksamte Ettlingen den Rechtspraktikanten Anton Sieb von Baden.

Amtsassessor Marquier in Säckingen ist einstweilen in den Ruhestand versetzt worden.

In Folge der Umwandlung der Stabsphysikate in Amtsphysikate und der Stabschirurgate in Amtschirurgate haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

zu Amtsärzten zu ernennen: die Stabsphysici Dr. Tscheppe in Blumenfeld, Stoll in Stetten am kalten Markt, Hennehofer in Eberbach, und Flaig in Krautheim;

zu Amtswundärzten zu befördern: die Stabschirurgen Rehmann in Müllhausen, Amts Blumenfeld, Eisele in Bonndorf, Münzer in Möhringen, Dr. Molitor in Pfullendorf, Albert in Neustadt, Stegerer in Föhrenbach, Amts Neustadt, Fischer in Singen, Amts Radolphzell, Vogelbacher in Säckingen, Lugo in St. Peter, Landamts Freiburg, Ruf in Herischried, Amts Säckingen, Dietz in Waldkirch, Kreuzer in Elzach, Amts Waldkirch, Burger in Gengenbach, Winterhalter in Zell, Amts Gengenbach, Kraft in Haslach, Sutter in Seelbach, Amts Lahr, Lichtenauer in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, Schmolk in Eberbach, Dibold in Schönau, Oberamts Heidelberg, Kaiser in Philippsburg, Fohmann in Krautheim.

Auch haben Höchstdieselben das erledigte Landchirurgat Neckarbischofsheim dem Wund- und Hebarzt Lotter in Zuzenhausen gnädigst verliehen, und

den seitherigen Kanzleigehilfen bei dem Hofgericht zu Mannheim, Leopold Bellosa, zum Expeditor bei dieser Stelle huldreichst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die neuerrichtete Postverwaltung in Baden dem Postamts-Offizialen Jakob Becker in Mannheim zu übertragen und demselben zugleich den Charakter als Postmeister zu ertheilen, an dessen Stelle aber den Postpraktikanten Otto Schmuck zum Offizialen bei dem Postamt Mannheim zu ernennen. Ferner ist es Höchstdenselben gefällig gewesen, den bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe angestellten Offizialen Ludwig Ratzel in gleicher Eigenschaft zum Postamt Rastatt zu versetzen und den Postpraktikanten Herrmann Zimmer als Offizialen bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe anzustellen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, dem Pfarrer Alois Georg Blattmann zu Lauf im nemlichen Amtsbezirke, gnädigst zu verleihen geruhet.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarr-Candidaten Leonhard Deetken von Mosbach auf das Diakonat Eberbach, und

die von Seiten der Grundherrschaft von Venningen erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Ludwig Georg August Rettig auf die evangelische Pfarrei Eichtersheim, Dekanats Sinsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Seelsorgerstelle im katholischen Bürgerhospital zu Mannheim ist dem Priester Wilhelm Winterer von Ettenheim, bisherigen Verweser dieser Selle, übertragen worden.

Dem Rechtspraktikanten Georg Martin Hildebrand aus Mannheim, dermalen zu Gerlachsheim, ist durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19ten Februar d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Wiedmer ist die katholische Pfarrei Murg, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, worauf aber noch eine zu vier Procent verzinsliche Bauschuld von 8000 fl. haftet, zu deren Verzinsung und allmäligen Tilgung der Pfründnießer zwanzig Jahre lang jährlich 588 fl. 39 kr. zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch das Ableben Pflegers Bronn zu Heidelberg ist die kirchliche Recepturpflege Schönau mit einem Gehalt von 1100 fl., in Geld und Naturalien nebst freier Wohnung und Gartengenuß bestehend, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der großherzoglich evangelischen Kirchen-Ministerial-Section binnen vier Wochen zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Schaffners Heiliger in Lobenfeld ist die dortige Schaffnerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, welche mit einer fixen Besoldung von 900 fl. nebst freier Wohnung und Garten verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglich katholischen Kirchen-Ministerial-Section vorschriftemäßig zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Fischer auf die Pfarrei Emmingen ab Egg ist die Pfarrcuratie Engelwies, Bezirksamts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.